

Stellungnahme des DGB Bezirk NRW

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Düsseldorf, den 24.07.2023

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Novellierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP-NRW) und der Umsetzung des „Wind-an-Land-Gesetzes“ mit der Anhörung der Träger öffentlicher Belange Stellung nehmen zu können.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Sinne des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien wird nicht zuletzt angesichts der Folgen der Energie(preis)krise grundsätzlich begrüßt. Um die gesteckten und erforderlichen Ausbauziele zu erreichen, gehen die vorgeschlagenen Eckpunkte der Landesregierung grundsätzlich in die richtige Richtung.

Dennoch möchten wir im Rahmen der Anhörung zur LEP-Änderung auf folgende Punkte aufmerksam machen.

Ziffer 10-2-2 und Ziffer 10-2-5

Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung soll entsprechend der vorgelegten Änderung am LEP nun in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als sog. „Windenergiebereiche“ erfolgen. Eine gerechte Verteilung der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss die unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen.

Da die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans (Ziffer 10-2-5) durchgeführt werden sollen, erfordert dies ausreichende personelle Kapazitäten und planerische Fachkompetenzen in den regionalen Planungsbehörden. Dies muss im Sinne eines schnellen Umstiegs auf Erneuerbare Energien dringend mitberücksichtigt und entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Ziffer 10-2-3

Der pauschale Mindestabstand von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern wurde vom DGB bereits in der Vergangenheit als zu unflexibel eingeschätzt und daher kritisch bewertet. Folglich wird die Streichung dieses Grundsatzes nun begrüßt

Ziffer 10-2-12:

Die Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaik in Gewerbe- und Industriegebieten sollte nachrangig sein und beispielweise mit Gewerbeflächenbedarfsprognosen in Kontext gesetzt werden können. Bereits heute sind Gewerbe- und Industrieflächen in NRW äußerst knapp. Deshalb ist der Vorschlag arrondie-

rende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Flächen zu suchen, positiv zu bewerten. Es bedarf allerdings einer Präzisierung des Begriffs der „untergeordneten Nutzung“.

Eine generelle Öffnung von Gewerbe- und insbesondere Industriegebieten zur Errichtung oben genannter Anlagen würde die Konflikte um knappe Flächen weiter verschärfen. Es ist zu bedenken, dass die Erweiterungspotenziale von Bestandsbetrieben und Neuan siedlungen auf bestehenden GI und GE-Flächen nicht durch den Bau von Anlagen für Erneuerbare eingeschränkt wird. Geprüft werden sollte in Ergänzung dazu die Nutzung weiterer Flächenpotenziale, etwa entlang von Verkehrskorridoren, ohne dabei jedoch bereits planungsrechtlich gesicherte Flächen für Verkehrswege aller Art zu beeinträchtigen.

Weiterer Hinweis

NRW ist auf eine sichere und bezahlbare Energieversorgung angewiesen. Das betrifft die energieintensiven Industrien aber auch kleine Betriebe und Privathaushalte. Um in einer Phase des Übergangs eine grundlastsichere Stromversorgung sicherzustellen, müssen auch modernste Gaskraftwerke zum Einsatz kommen, die langfristig „H2-ready“ auf grünen Wasserstoff umgestellt werden können.

Ein erneuerbares Energiesystem stellt hinsichtlich Vernetzung und Steuerung ganz neue Anforderungen an die Transport- und Verteilnetze. Eng verknüpft mit der Energiewende ist die Entwicklung von Netztechnologien